

**Gebührenordnung der Ortsgemeinde Waldsee vom 15.12.2004 für die
Benutzung der Kulturhalle mit Nebenräume**

1. Gebührenfreie Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Wohltätigkeitscharakter und Veranstaltungen der Kinder-, Jugend- und Altenbetreuung einschließlich der Benutzung des Ausschankes sind gebührenfrei. Nebenkosten (Telefon, Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Ruf-Bereitschaftsdienst) werden für diese Veranstaltungen nicht in Rechnung gestellt. Der entstandene Inventarverlust und sonstige evtl. verursachte Schäden sind jedoch zu ersetzen.

2. Theateraufführungen für Kinder und ähnliche Veranstaltungen auswärtiger Schausteller

Für diese Veranstaltungen wird eine Pauschalgebühr in Höhe von **30 €** erhoben.
Bei mehr als 100 Besuchern erhöht sich die Pauschalgebühr auf **40 €**
Bei mehr als 200 Besuchern erhöht sich die Pauschalgebühr auf **60 €**

Sämtliche Nebenkosten (Telefon, Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Ruf-Bereitschaftsdienst) werden nach tatsächlichem Anfall zusätzlich in Rechnung gestellt. Der entstandene Inventarverlust und sonstige evtl. verursachte Schäden sind ebenfalls zu ersetzen.

Vor der Veranstaltung hat der Schausteller eine Kautions von **50 €** bei der Verbandsgemeindekasse zu hinterlegen.

3. Sonstige Veranstaltungen

3.1 Örtliche Vereine

Die örtlichen Vereine zahlen eine Pauschalgebühr in Höhe von **80 €**
In der Gebühr ist die Benutzung des Ausschankes enthalten.

Für die Benutzung der Bar wird eine weitere Gebühr fällig in Höhe von **40 €**
Sämtliche Nebenkosten (Telefon, Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Ruf-Bereitschaftsdienst) werden nach tatsächlichem Anfall zusätzlich in Rechnung gestellt. Der entstandene Inventarverlust und sonstige evtl. verursachte Schäden sind ebenfalls zu ersetzen.

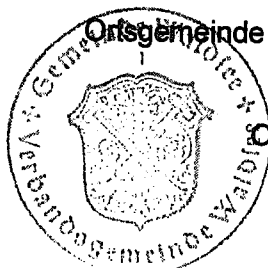
3.2 Auswärtige Vereine, private Gruppen oder Firmen

Die auswärtigen Vereine, privaten Gruppen oder Firmen zahlen eine Pauschalgebühr in Höhe von **250 €**
In der Gebühr ist die Benutzung des Ausschankes enthalten.

Für die Benutzung der Bar wird eine weitere Gebühr fällig in Höhe von **100 €**

Sämtliche Nebenkosten (Telefon, Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Ruf-Bereitschaftsdienst) werden nach tatsächlichem Anfall zusätzlich in Rechnung gestellt. Der entstandene Inventarverlust und sonstige evtl. verursachte Schäden sind ebenfalls zu ersetzen.

4. Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft



Ortsgemeinde Waldsee, 15. Dezember 2004

Reiland

Ortsbürgermeister



BENUTZUNGSORDNUNG

für die Kulturhalle der

Ortsgemeinde Waldsee

vom 21. Februar 1980

§ 1

Zweckbestimmung

Die Kulturhalle der Ortsgemeinde Waldsee dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Kultur- und Heimatpflege, der Jugendpflege, der Altenbetreuung und schulischen Zwecken.

Daher sollte es für alle Benutzer und Besucher Pflicht und oberstes Gebot sein, die Kulturhalle zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Sie darf von Verbänden, Vereinen und Personengruppen erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Ortsbürgermeister benutzt werden.

§ 2

Übergabe

Die Inanspruchnahme aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Alle in der Kulturhalle befindlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Aufsichtsperson geltend gemacht werden.

§ 3

Haftung

- 1) Der Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Waldsee die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und anderen Personen oder Besuchern von Veranstaltungen aus der Benutzung der Kulturhalle, der sich darin befindlichen Geräte oder sonstigen Einrichtungen entstehen.
- 2) Wird die Ortsgemeinde Waldsee in ihrer Eigenschaft als Grundstücks- und Hauseigentümer oder aus einem sonstigen Grunde von einer Person schadensersatzpflichtig gemacht, die die Anlage auf Grund dieser Benutzungsordnung und des Mietvertrages benutzt oder benutzen will, so hat der Vertragspartner (Schädiger) der Ortsgemeinde Waldsee vollen Ersatz zu leisten.
- 3) Der Haftungsausschluß gilt auch für verloren gegangene oder sonstwie abhanden gekommene Sachen.

§ 4

Versicherung

Der Benutzer ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Schadenersatzrisiken, die er der Ortsgemeinde Waldsee und Dritten gegenüber vorstehend übernommen hat, ausreichend zu versichern und den Nachweis darüber jederzeit auf Verlangen zu erbringen.

Die Ortsgemeinde Waldsee ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung verstößt oder den Nachweis ausreichender Versicherung auf Verlangen der Ortsgemeinde Waldsee nicht führen kann.

§ 5

Verantwortliche Personen

1) Für das Geschehen während der Benutzung der Kulturhalle ist der jeweilige Veranstaltungs- bzw. Übungsleiter des Benutzers verantwortlich. Ohne zuständigen Leiter kann kein Veranstaltungs- bzw. Übungsbetrieb durchgeführt werden. Der Veranstaltungs- und Übungsleiter hat mit der zuständigen Aufsichtsperson als erster die Kulturhalle zu betreten und vor Beginn der Veranstaltung bzw. Übungs- oder Trainingsstunde den Zustand der Kulturhalle zu überprüfen. Er darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

2) Vereine und Übungsgruppen werden zurückgewiesen, wenn ein Veranstaltungs- oder Übungsleiter nicht anwesend ist. Die Veranstaltungs- und Übungsleiter müssen der Gemeinde schriftlich gemeldet werden.

3) Bei Veranstaltungen müssen die Veranstalter einen zusätzlichen Aufsichtsdienst organisieren, der auch die Vorhalle und die Toiletten überwacht.

§ 6

Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzung der Kulturhalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet.

Die Geräte und Einrichtungen der Kulturhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden; sie sind sachgerecht zu warten. Für Beschädigungen der Geräte oder Einrichtungen hat der Schädiger Ersatz zu leisten. Sie sind nach Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsplatz zu bringen.

Geräte und Einrichtungen sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden.

Die Heizungsrichtungen dürfen nur von der Aufsichtsperson bedient werden.

Der Schaltschrank auf der Bühne darf ebenfalls nur von der Aufsichtsperson oder einer von ihr beauftragten fachkundigen Person bedient werden.

Für die Dekoration notwendige zusätzliche Befestigungen wie Nägel, Drähte u.ä. dürfen nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsperson angebracht und müssen nach der Veranstaltung wieder restlos entfernt werden.

Der Wirtschaftsraum der Kulturhalle darf bei Proben, Übungsstunden usw. nicht betreten werden. Bei der Vorbereitung von Veranstaltungen mit Ausschank sind die Hinweise der Aufsichtsperson zu beachten.

Die Reinigung der Gläser, Tassen, Teller und Bestecke soll so sorgfältig vorgenommen werden, daß der nachfolgende Benutzer sie ohne Vorreinigung verwenden kann.

§ 7

Reinigungspflicht

Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungsstunde muß die Kulturhalle ordentlich aufgeräumt werden. Größere Mengen von Behältnissen, Flaschen u.ä. müssen vom Veranstalter selbst entfernt werden. Sonstige Abfälle sind in Müllsäcken abzufüllen, die der Veranstalter zur Verfügung stellt. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benutzer der Kulturhalle und zum Schutze der Anlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 8

Sperrung

Die Gemeinde hat das Recht, die Kulturhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für Veranstaltungen und Übungsstunden zu sperren.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für einen evtl. Einnahmeausfall und leistet auch keinen Ersatz für evtl. entstandene Kosten.

§ 9

Hausrecht

- 1) Der Ortsbürgermeister, seine Beauftragten und das Aufsichtspersonal üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsbe-rechtigt im Sinne des § 123 Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Einzelnen Personen oder auch ganzen Gruppen kann von dem Beauftragten der Gemeinde, dem Aufsichtspersonal, mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

§ 10

Vermietung

- 1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Kulturhalle einschließlich der Nebenräume wird durch den Ortsbürgermeister schriftlich erteilt (Mietvertrag). Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung vorstehender Bestimmungen durch den Antragsteller.
- 2) Anträge auf Benutzung der Kulturhalle sind spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen.
- 3) Vor der jährlichen Terminabsprache im Ortskartell werden keine Anmeldungen angenommen. Die aufsichtsführenden Personen können aus organisatorischen Gründen keine Anmeldung annehmen.
- 4) Bereits erteilte Zustimmungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung der Kulturhalle nicht ohne Beschädigung möglich ist. Ebenso können unordentlicher Übungsbetrieb sowie grobe oder wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1980 beschlossen.

Sie tritt ab 1. Juli 1980 in Kraft.